

Der Steuertipp: Krankenkassenprämie mindert den Sonderausgabenabzug

Es gibt zunächst eine gute Nachricht für viele Krankenkassenmitglieder. Dank der guten Finanzlage verschiedener gesetzlicher Krankenkassen dürften Beitragsrückerstattungen in Form von Prämien, Boni oder Dividenden bald für einen kleinen Geldsegen bei den Mitgliedern sorgen. Die schlechte Nachricht dazu: diese Erstattungen sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und mindern den Sonderausgabenabzug. Dadurch erhöht sich das zu versteuernde Einkommen und folglich die zu zahlende Steuer.

Seit Einführung des Bürgerentlastungsgesetzes zum 01.01.2010 sind die gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sofern es sich um Basisleistungen handelt, in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig. Dies führt in aller Regel zu einer deutlichen steuerlichen Entlastung. Für Beitragszahlungen vor 2010 wirkten sich diese steuerlich – wenn überhaupt – in wesentlich geringerem Umfang aus. Umgekehrt müssen seit 2010 aber auch erhaltene Geld- und Sachprämien von den gezahlten Beiträgen abgezogen werden, wodurch sich die steuerliche Entlastung mindert.

Die vorstehende gesetzliche Neuregelung führte nun allerdings zu der aus steuerlicher Sicht höchst unerfreulichen Folge, dass Beitragsrückerstattungen für 2009 die Höhe der abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge für das Jahr 2010 in voller Höhe mindern, obwohl die seinerzeit gezahlten Beiträge für das Jahr 2009 sich nicht in vollem Umfang beim Sonderausgabenabzug ausgewirkt haben. Das Finanzgericht Niedersachsen hat dazu zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass Beitragsrückerstattungen in Form von Prämien, Boni oder Dividenden nur insoweit steuerlich zu berücksichtigen sind, als sie auf unbeschränkt abziehbare Krankenversicherungsbeiträge entfallen. Die wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Rechtsfrage zugelassene Revision muss nun abschließend vom Bundesfinanzhof (BFH) geklärt werden.

Betroffene Steuerzahler sollten daher gegen diese Steuerbescheide Einspruch erheben und unter Hinweis auf das anhängige Verfahren beim BFH das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Dieser Steuertipp wurde Ihnen präsentiert von Steuerberater Volker Wehage aus der Sozietät Frohwitter & Wehage in Minden (www.frohwitter-wehage.de).